



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I

22.06.2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 11.06.2015

TOP: 9.1

mündliche Anfrage von Herrn Czcock

Betreff: Bericht des Fachbereiches Einwohnerwesen, Abteilung Einreise und Aufenthalt

Fragestellung:

Herr Czcock fragt an, durch wen und wie die Identität und das Alter von jugendlichen Asylbewerbern ermittelt wird, wenn diese ohne Dokumente bei uns ankommen

Antwort der Verwaltung:

Bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen erfolgt eine Inobhutnahme durch das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII. Das Aufnahmegespräch dient auch der Feststellung, ob das 18. Lebensjahr bereits vollendet wurde, als Ausschlusskriterium für den Geltungsbereich des SGB VIII.

Folgende Informationen werden dazu herangezogen:

- altersmäßige Einordnung in die Familienkonstellation, eigene Elternschaft, zeitliche Lage und Dauer des Schulbesuchs, einer Arbeitstätigkeit oder ähnlicher Lebensphasen
- äußeres Erscheinungsbild, insbesondere deutlich postpubertäre Merkmale (soweit im Rahmen einer Inaugenscheinnahme möglich, keine ärztliche Untersuchung)
- der in der Befragung festgestellte Reifegrad und Wissensstand
- gegebenenfalls vorgelegte Dokumente, medizinische Unterlagen, die bereits vorhanden sind

Die Alterseinschätzung erfolgt in freier Beweiswürdigung. Im Zweifel ist zugunsten des Jugendlichen davon auszugehen, dass das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Eine medizinische Altersfeststellung durch die Ausländerbehörde, hier Feststellung des Knochenstatus durch Röntgen des Handwurzelknochens, wird nicht durchgeführt. Denn auch hier wäre nur eine medizinische „Altersschätzung“ möglich, da im Einzelfall das Knochenalter vom chronologischen Alter abweichen kann, auch der Zahnstatus ist hier kein hinreichendes Kriterium.

Egbert Geier
Bürgermeister